Einkauf und Aufbewahrung der Nutzhölzer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-578440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sich speziell das Kleingewerbe gänzlich passiv verhält, denn keine bestehende Versicherungsgesellschaft wird die Prämien niedriger halten als die Unfallkasse schweizer. Schreinermeister. Einzelversicherungen können schon von 4 ‰ an abgeschlossen werden und zwar für eine Minimal-Versicherungssumme von Fr. 5000. — Es würde dies also eine jährliche Prämie von Fr. 20. — ausmachen, welch' kleiner Betrag gewiß ein Jeder verschmerzen kann; denn, wie bereits betont, ist ja Keiner sicher, wann ihm früher oder später ein Unfall zustößt, in welchem Falle er gewiß dann froh wäre, hiefür eine Entschädigung zu erhalten.

In einer frühern Nummer der „Schreiner-Zeitung" wurde hervorgehoben, daß die der Holzindustrie angehörenden Gewerbe an Arbeitslöhnen zährlich ca. 4,000,000 Fr. ausgeben. Gleichzeitig wurde auch betont, daß die Schreiner und Zimmerleute in Genf, deren Delegirte an den konstituirenden Versammlungen in Olten und Bern bestimmte Zusicherungen gaben, daß sie mit ca. einer Million der Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister beitreten werden, nun eine eigene Kasse gegen Unfälle gegründet haben. Es verbleiben somit noch ca. 3 Millionen, und wenn diese der Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister beiträten, so wäre der vom Zentralvorstand des schweizerischen Schreinermeistervereins angestrebte Zweck erreicht. Durch vereintes Vorgehen und festes Zusammenhalten können die anscheinend schwierigsten Klippen überwunden werden und möchten wir bei diesem Anlasse sämmtlichen der Holzindustrie angehörenden Gewerben den Beitritt in die Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister in Schaffhausen auf's Wärmste empfehlen.

Allerdings schickten sich gewisse Agenten der bestehenden Privatgesellschaften an, in gehässiger Weise gegen die Unfallkasse der Schreinermeister Stellung zu nehmen, indem sie allfällige Reflektanten unter allerlei Vorwänden, wie z. B.: Die von ihrer Gesellschaft ausgeschlossenen Firmen seien dieser Kasse beigetreten und man werde sehen, daß dieselbe keinen Bestand halten könne 2c. wieder für sich zu gewinnen suchen, wenn sie gelegentlich gleichwohl sagen, ihre Gesellschaft mache bei den niedrigen Prämien schlechte Geschäfte und sie froh wäre, wenn der Bund die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung übernähme.

Diese Herren Agenten scheuen sich also nicht, den zu Versichernden plausibel zu machen, ihre Gesellschaft mache mit der Kollektiv- und Haftpflichtversicherung schlechte Geschäfte; man möchte also noch mehr herausbringen, d. h. man nennt einen Brutto-Ueberschuß von Fr. 1,554,590. — aus Kollektiv- und Haftpflichtversicherung ein „schlechtes Geschäft". Ist das nicht die reinste Bauernfängerei?

Ob das nunmehr in Ausarbeitung begriffene eidg. Unfallversicherungsgesetz vom Volke angenommen werden wird, ist sehr fraglich, denn wenn dasselbe auf der projektirten Grundlage zur Abstimmung gelangt, so darf sicher angenommen werden, daß es verworfen wird. Auf alle Fälle werden wir noch viele Jahre auf die Verstaatlichung warten müssen, selbst wenn im Allgemeinen das gewiß nur zu begrüßende volksthümliche Projekt endlich wirklich eine gedeihliche Lösung erhalten sollte. Die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Landesgegenden und Erwerbsverhältnisse sind auch gar zu verschieden, so daß die Einführung einer für alle passenden und auch für alle gültigen allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung noch langjährige Stadien durchmachen muß, bevor sie zum Abschluß gebracht werden kann. Aus diesem Grunde sich noch von unserer eigenen Kasse ferne zu halten, wäre somit geradezu thöricht, denn besser „ein Spatz in der Hand, als eine Taube auf dem Dache!"

Darum, wer sich nicht ausbeuten lassen will, der trete der Unfallkasse schweizer. Schreinermeister bei, welche lediglich nur für das Allgemeinwohl wirkt.

Bekanntlich kommen die jeweiligen Gewinn-Ueberschüsse den Versicherten zu gut und lassen sich daher auch die niedrigen Prämienansätze gegenüber denjenigen der Privatgesellschaften sehr leicht erklären.

Einkauf und Aufbewahrung der Nutzhölzer.

Beim Einkauf der weichen Hölzer, unter die wir das Tannen-, Kiefern- und Fichtenholz rechnen, hat nach dem „Maschinenbauer" der Einkäufer auf Folgendes zu sehen: Die Jahre des Holzes müssen so nahe als möglich aneinander stehen, denn je mehr sich dieselben nähern, desto fester und dichter ist das Holz. Stehen die Jahre zu weit auseinander, so ist dies ein Zeichen, daß das Holz zu üppig gewachsen ist; dasselbe kann dann nicht mit Vortheil zu den verschiedenen Arbeiten des Schreiners angewendet werden; es ist porös und hat keine Dauer. Wird auf ein derartiges Holz fournirt, so wirft sich die fournirte Arbeit nach allen Seiten hin. Auch muß sich der Tischler und jeder andere Gewerbetreibende, welcher Holz verarbeitet, hüten, solche Hölzer anzukaufen, die aus gedrehten Stämmen geschnitten worden sind. Diesen Fehler erkennt man an den aus solchem Holz geschnittenen Brettern, Bohlen u. s. w. daran, daß der Sägeschnitt, von dem Kern des Holzes ausgerechnet, auf einer Seite glatt und auf der andern rauh geht. Bei den in Schranken stehenden Brettern, Bohlen 2c., die man nur an den äußern Enden sehen kann, läßt sich dieser Fehler dadurch entdecken, daß man den am Ende befindlichen Absprung untersucht; sieht man, daß die Jahre nicht egal abgesprengt sind, sondern daß dieselben auf der einen Seite herauf- und an der andern heruntergesprengt sind, so ist dies das sicherste Zeichen, daß die Waare aus gedrehtem Holz geschnitten wurde.

Sind die Kanten der Bretter, Bohlen 2c. von der Rinde befreit, so kann man auch an diesen erkennen, ob sie aus gedrehtem Holz geschnitten worden sind, in welchem Falle die Jahre statt gerade, schräg laufen. Bretter, Bohlen 2c., welche aus solchem gedrehten Holz geschnitten worden sind, können nicht zur Anfertigung irgend eines Hausgeräthes dienen, sind im Gegentheil nur zu ordinären Fußböden zu gebrauchen.

Beim Einkauf der harten Hölzer, von denen die gebräuchlichsten das Eichen-, Rothbuchen- und Birnbaumholz sind, gilt das nämliche, was wir oben beim Einkauf der weichen Hölzer angegeben haben.

Werden Bloche (oder Klötzer) gekauft, was oft der Fall ist, so hat man beim Einkauf derselben Folgendes zu beachten: Vor Allem muß man sich vor dem Einkauf solcher Bloche hüten, deren äußere Rinde offene oder vernarbte Frostklüften hat; denn gewöhnlich sind derartige Bloche in ihrem Innern nach der Richtung der Jahre erfroren und die daraus geschnittenen Bretter oder Bloche zerfallen beim Trocknen der geschnittenen Waare in Stücke; dieser Fehler kommt vorzugsweise bei dem Eichen-, Kirschbaum- und Nußbaumholz vor.

Beim Einkauf der Stämme oder Bloche muß man seine Aufmerksamkeit auch darauf richten, daß sich längs des Stammes keine abgehauenen oder abgesägten Stumpen von alten Aesten befinden. Solche Stumpen sind in der Regel faul und leiten demnach durch ihre verfaulten Poren das Regenwasser bis auf den Kern des Stammes, welcher dadurch ebenfalls faul wird. Beim Einkauf eines solchen fehlerhaften Stammes hat man durch das Wegschneiden des faulen Kerns einen großen Verlust. Bei Eichen-, Kirschen- und Nußbaumholz findet man solche Stumpen hauptsächlich.

Kauft man Bloche von weichem oder hartem Holze ein, die länger als ein Vierteljahr im Walde gelegen haben, so ist es nöthig, mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, weil sie leicht stocken. Birken-, Ahorn- und Rothbuchenholz sind vor allen anderen Holzarten dem Stocken ausgesetzt, während das Eichenholz mehrere Jahre mit der Rinde im

Walde liegen kann, ohne daß dasselbe stockig wird. Um sich zu überzeugen, ob der Bloch unter der Schale stockig geworden ist oder nicht, muß man von der letztern etwas mit einem Beil ablösen, wozu die Stelle ausgewählt wird, wo das Holz der meisten Feuchtigkeit ausgesetzt war. Zeigt sich das Holz an der von der Schale entblößten Stelle weiß, so ist dies ein Zeichen, daß das Holz stockig geworden ist. Gegenstände, die aus solch' stockigem Holze gemacht werden, haben keine Dauer, weil durch das Stocken der Holzfaser alle Verbindungskraft genommen wird.

Beim Einkauf des Holzes in Blochen ist auch noch darauf zu sehen, daß die das Bloch umgebende Rinde nicht gewunden ist, denn in diesem Falle ist das Holz ebenfalls gedreht.

Besonders bei Buchenholz, welches sich vorzüglich zu Fußböden eignet, wird häufig der Fehler gemacht, daß die gefällten Stämme im Walde lange auf der Erde liegen bleiben. Dadurch stockt das Holz sehr leicht. Buchenholz sollte nach dem Fällen so bald wie möglich zu Brettern geschnitten werden. Ist dieses nicht möglich, so muß man die Stämme im Walde auf Lager legen und abschuppen, wie die Stellmacher zu thun pflegen.

Wenn das Buchenholz geschnitten ist, so muß es mit größter Sorgfalt unter einen Schuppen gestapelt werden. Die Stapelhölzer sollen an den Enden des Blockes mindestens 16 Centimeter breit sein; die Bohlen oder Bretter werden dann so gestapelt, daß die breiten Stapelhölzer etwas über das Hirnholz des Bohlen vorstehen. Durch diese Anordnung wird erreicht, daß die Bretter beim Trocknen nicht nennenswerth reißen. Die Stapelhölzer, welche in die Mitte des Stammes gelegt werden, sollen von gleicher Stärke, wie die äußeren, aber höchstens zwei Centimeter breit sein. Auch für Birken- und Eichenbohlen ist Stapeln mit breiten Stapelhölzern sehr zweckmäßig.

Verschiedenes.

Schweiz. Gewerbeverein. Der 12. Jahresbericht (1891), erstattet vom Centralvorstand, ist soeben erschienen und gratis zu beziehen beim Vereins-Sekretariat in Zürich. Er bildet ein über 100 Quartseiten starkes Buch, das eine Fülle von Diskussionsmaterial für die Lokalvereine bietet. Wir werden in nächster Nummer darauf zurückkommen.

Bernischer kantonaler Gewerbeverband. An der letztsonntäglichen Delegirtenversammlung des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes zu Langenthal erstattete Herr Blom, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums, Bericht über den Stand der Lehrlingsprüfungen. Es sind im Jahre 1890 86, im Jahre 1891 107 Lehrlinge in den verschiedenen Kantonstheilen geprüft worden. Der Kanton Bern ist nun auf Grundlage des schweizerischen Lehrlingsprüfungs-Reglementes organisirt und in sieben Kreise eingetheilt. Ueber den Stand der schweizerischen Gewerbegesetzgebung referirte Gewerbesekretär Werner Krebs aus Zürich. Ein Antrag auf obligatorische Einführung von Berufsgenossenschaften erhielt nur 2 Stimmen. Im Uebrigen wurden die Anträge des schweizerischen Zentralvorstandes zu Handen der am 12. Juni in Schaffhausen stattfindenden schweizerischen Delegirtenversammlung angenommen und demgemäß der Zentralvorstand beauftragt, die Bundesbehörden zu ersuchen, es möchte gemäß den früheren Vereinsbeschlüssen die Partialrevision der Bundesverfassung behufs Ermöglichung einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung mit aller Beförderung an die Hand genommen werden.

Ein neues eidgenössisches Zollgesetz sieht ein drittes Zollgebiet vor, umfassend die Kantone Glarus, Außer- und Innerrhoden, St. Gallen und Graubünden. Der Direktionssitz würde von Chur nach St. Gallen verlegt werden.

Bauwesen im Kanton Aargau. Der aargauische Regierungsrath und der Gemeinderath von Aarau haben sich in Betreff der Beschaffung von Bauplänen für das Gewerbemuseum und den Kantonsschulbau verständigt, eine gemeinsame Konkurrenzausschreibung ergehen zu lassen und für die Beurtheilung der Projekte ein gemeinschaftliches Preisgericht niederzusetzen.

Das letztere wurde bestellt aus den Herren Professor H. Auer in Bern, Architekt Jung in Winterthur, Architekt Gull in Zürich.

Für die Prämirung der drei besten Entwürfe, welche beide Bauprojekte gleichzeitig (in einem Gesammtprojekt) berücksichtigen, werden dem Preisgericht Fr. 6000 zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausschreibung wird erfolgen, sobald über die Bauprogramme der beiden zu erstellenden Gebäude definitiv entschieden sein wird.

Das schweiz. Eisenbahndepartement hat dem Regierungsrath das Gesuch eines Aktionskomites um die Konzessionirung einer Eisenbahn von Niederwenigen durch das Surbthal nach Döttingen zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nachdem von dem Projekt Kenntniß genommen worden, wird dem Departement geantwortet, daß das Konzessionsgesuch bestens unterstützt und zur Berücksichtigung empfohlen werde.

Die programmgemäßen Arbeiten für die Restauration der Königsfelder Kirche werden für das zweite Baujahr, (d. h. für 1892), soweit sie nicht in Regie auszuführen sind, vergeben an das Baugeschäft A. Zschokke in Aarau, an J. Baumann, Schreiner in Stilli und die Spenglereigeschäfte Knecht in Ennetbaden und Schultheß u. Cie. in Zürich.

Die Bauleitung für die Erstellung des Operationsgebäudes bei der kantonalen Krankenanstalt nach dem vom Großen Rathe genehmigten Projekte wird den Herren Architekten Dorer und Füchslin in Baden übertragen.

In der Kaserne in Aarau wurde vor einigen Tagen eine auf die Initiative des Herrn Landammann Ringier ins Leben gerufene in sanitarischer Beziehung nicht hoch genug zu schätzende Einrichtung in Betrieb gesetzt, welche ohne Zweifel bald auch in den anderen Kasernen der Schweiz eingeführt werden wird. Es ist dies eine Douche- und Waschseinrichtung für Soldaten und Offiziere. In dem zu diesem Zwecke höchst vortheilhaft gelegenen Vorkeller der Kaserne können 70 Soldaten gemeinschaftlich, je nach Bedürfniß, ein Fußbad, eine Körperwaschung oder eine Douche nehmen. Die Soldaten befinden sich in den unterirdischen und vor Luftzug geschützten Räumen vor den Blicken Profaner trefflich geschützt, die Offiziere in Einzelzellen.

Bei dem kleinen Wasserquantum, welches der Infanterie-Kaserne in Aarau, durch die Verhältnisse bedingt, zugemessen ist, verdient die Einrichtung das Prädikat musterhaft. Die Ausführung der maschinellen Einrichtung wurde dem bewährten Fachmann Mechaniker Kuhn-Buser in Aarau übertragen und es lautet der Bericht der Experten, sowohl was Zweckmäßigkeit der Anlage als auch die Ausführung anbetrifft, sehr günstig. Solche Einrichtungen sollten auch in neuen Schulhäusern für die Schulkinder gemacht werden.

Basel besitzt fortan die Musterturnhalle der Schweiz; es ist dies die Kleinbasler Turnhalle, deren Einweihung am 29. Mai stattfand. Sie besteht aus einem Saale, einem Sitzungszimmer, der Garderobe, dem Waschraum und den Aborten. Der Turnsaal mißt 35 Meter Länge, 18 Meter Breite und 14 Meter Höhe und ist der größte gegenwärtig in der Schweiz bestehende. Er ist mit den neuesten Geräthen in denkbar praktischer Anordnung, mit Luftheizung und mit einem möglichst rationellen Bodenbelag versehen. Prächtige allegorische Wandmalereien, das Militär- und das Feuerwehrwesen darstellend, bilden die innere, die Büsten zweier Begründer des Basler Turnwesens die äußere Dekoration des geschmackvollen Baues.

Kirchenbau Escholzmatt. Der Regierungsrath hat die für den Kirchenbau in Escholzmatt projektirte Lotterie genehmigt.